Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Aktenzeichen V 14 - 65 a 04/01

(06 11) -1413 (06 11) -1426

10. Januar 2005

w.schulz@hmdi.hessen.de

Bearbeiter/in Herr Schulz

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Fax

E-Mail

Datum

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Unteren Bauaufsichtsbehörden

It. Verteiler

Unteren Brandschutzdienststellen

It. Verteiler

<u>nachrichtlic</u>h

Hessische Landesfeuerwehrschule Heinrich-Schütz-Allee 62

34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. Kölnische Straße 44-46

34117 Kassel

Imagekampagne der Feuerwehren in Hessen Baugenehmigungspflicht von Plakattafeln für Großflächenplakate

Mein Erlass vom 18. November 1996, V A 14 65a 04/01

Zur Verbesserung der Nachwuchssituation bei den Feuerwehren in Hessen wird vom HMdluS in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. seit 1996 eine landesweite Imagekampagne durchgeführt.

Für den Werbeträger Großflächenplakat (Format 2600 x 3600 mm) wurden hierzu in den Städten und Gemeinden an hierfür geeigneten Stellen Plakattafeln aufgestellt. Die Aufstellung der Plakattafeln sowie die Plakatierung selbst erfolgt durch die Feuerwehren.

Nach Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 bedarf die Aufstellung der Plakattafeln der Baugenehmigung im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 57 HBO, soweit sie nicht nach § 55 HBO in Verbindung mit Nr. 10.1.5 oder Nr. 10.1.6 der Anlage 2 zur HBO, freigestellt sind. Mein Bezugserlass vom 18. November 1996 ist hierfür nicht mehr anwendbar und wird zurückgezogen.

Für den Vollzug des bauaufsichtlichen Verfahrens für die Aufstellung der Plakatwände im Rahmen der v. g. Kampagne bitte ich künftig um Beachtung folgender Punkte:

- 1. Antragsteller ist die Gemeinde oder der Kreis.
- 2. Die Aufstellung erfolgt auf Grundstücken, die im Eigentum des Antragstellers stehen.
- 3. Als Bauvorlagen nach § 60 Abs. 2 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass vom 22. August 2002 (StAnz. S. 3432) sind
 - das Formblatt "Bauantrag" (siehe Anlage),
 - eine formlose Baubeschreibung (siehe Anlage),
 - eine Skizze der Plakattafel und
 - ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintragung der Standort der Plakattafel ausreichend.
- 4. Eines Nachweises der Bauvorlageberechtigung nach § 49 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 3 HBO bedarf es nicht.
- 5. Neben der freistehenden Version ist auch eine wandgebundene Version je nach Örtlichkeit vorgesehen. Die Plakatwände entsprechen den bekannten Konstruktionen (z. B. Deutsche Städtereklame), die üblicherweise verwendet werden. Ein entsprechender typgeprüfter Standsicherheitsnachweis nach § 59 Abs.7 HBO liegt mir vor. Es kann daher auf die Prüfung eines Standsicherheitsnachweises im Einzelfall verzichtet werden.
- 6. Da die Sicherstellung des Brandschutzes im öffentlichen Interesse aller liegt, wird empfohlen, auf die Erhebung von Baugenehmigungsgebühren zu verzichten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Auftrag

gez. Milberg

(Milberg)